

Reglement betreffend Spielerregistrierung, die Registrierungsgebühr und die Ausbildungsentschädigung (SRA) 2026/2027

01. Allgemeine Bestimmungen	2
Art.1 Zweck und Anwendungsbereich.....	2
Art.2 Abkürzungen.....	2
Art.3 Abteilung Spielerregistrierungen (ASR)	2
Art.4 Definitionen	2
Art.5 Altersbestimmung	3
Art.6 Fristen	3
Art.7 Bedeutung der Spielerregistrierung	3
Art.8 Registrierungsantrag.....	3
Art.9 Clubwechselsmeldung.....	4
Art.10 Erteilung und Verweigerung der Spielerregistrierung.....	5
Art.11 Verrechnung von Registrierungsgebühr und Ausbildungsentschädigung.....	5
Art.12 Fehlbare Clubs	6
Art.13 Finanzielle Unterdeckung der SIHF.....	6
Art.14 Berechnung der Registrierungsgebühr	7
Art.15 Faktor Alter	7
Art.16 Faktor Spiele	8
Art.17 Sonderfälle zum Faktor Spiele bei Aktivspielern	8
Art.18 Faktor Club.....	9
Art.19 U20-Nationalspieler und Schlüsselspieler	10
Art.20 Pro rata Berechnung der Registrierungsgebühr	10
Art.21 Clubwechsel nach der erteilten Spielerregistrierung	10
Art.22 Ligawechsel nach der erteilten Spielerregistrierung	11
Art.23 Allgemeines	11
Art.24 Ausbildungseinheiten (AE).....	11
Art.25 A-Nationalspieler	13
Art.26 Ausbildungsentschädigung	13
Art.27 Abtretung und Erwerb von AE	13
Art.28 Beiträge aus NHL-IIHF Verträgen	13
02. Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung eines Arbeitsvertrages durch den Spieler	13
Art.29 -	13
03. Rechtspflege.....	14
Art.30 -	14
04. Schlussbestimmungen	14
Art.31 Textdifferenzen.....	14
Art.32 Kompetenzen des LS und des NASF zur Änderung des vorliegenden Reglements	14
Art.33 Anpassung gültiger Reglemente	15
Art.34 Inkrafttreten	15
05. Anhang für Fraueneishockey	16
Art.35 Abweichungen vom vorliegenden Reglement.....	16

01. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.1 Zweck und Anwendungsbereich

1. Das vorliegende Reglement regelt das Verfahren für die Registrierung von Spielern für Clubs des NAFS und des LS. Das Reglement beinhaltet insbesondere die Bestimmungen für die Berechnung der jährlichen Gebühren für die Registrierung von Spielern und die Richtlinien für die Verteilung der Ausbildungsentschädigungen unter den ausbildenden Clubs. Im Weiteren behandelt dieses Reglement die Konsequenzen bei vorzeitiger Auflösung eines Arbeitsvertrages durch den Spieler. Schliesslich legt dieses Reglement die Kompetenzbereiche des LS und des NAFS zur Reglementänderung fest.
2. Das vorliegende Reglement ist anwendbar auf männliche Eishockeyspieler des LS und des NAFS. Im Fraueneishockey ist dieses Reglement unter Berücksichtigung der in Kapitel VIII. aufgezählten Abänderungen anwendbar.
3. Es ist zu unterscheiden zwischen der Spielerregistrierung A und der Spielerregistrierung B. Die Details hierzu werden vom Reglement System 2 Spielerregistrierungen des LS und des NAFS geregelt. Beide Spielerregistrierungen werden in diesem Reglement, wo nicht ausdrücklich unterschieden, grundsätzlich gleich behandelt.

Art.2 Abkürzungen

Folgende Abkürzungen werden im vorliegenden Reglement verwendet:

- AE = Ausbildungseinheiten
- ASR = Abteilung Spielerregistrierungen
- IIHF = International Ice Hockey Federation
- NHL = National Hockey League
- LS = Leistungssport (National League)
- NL, SL = National League, Swiss League
- SIHF = Swiss Ice Hockey Federation
- NAFS = Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport
- MHL = MyHockey League

Art.3 Abteilung Spielerregistrierungen (ASR)

Die ASR ist Teil des Nachwuchs-, Amateur und Frauensports der SIHF. Der ASR obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Administrative Abwicklung der Spielerregistrierung,
- führen einer Statistik über die Anzahl Spiele jedes Spielers des LS und des NAFS gemäss Matchblättern in den vergangenen zwei Saisons, wobei die Kategorien A-Nationalmannschaft, NL, SL, MHL und 1. Liga erfasst und als solche aufgeführt werden,
- führen einer Statistik über die U16- bis U20-Nationalspieler und die A-Nationalspieler in Zusammenarbeit mit der Abteilung National Teams
- Die Rechnungsstellung der Registrierungsgebühr und der Administrativgebühr für Spielerregistrierungen und Gutschrift von Ausbildungsentschädigungen an die ausbildenden Clubs sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs betreffend Registrierungsgebühr und Ausbildungsentschädigung zwischen den Clubs des LS und des NAFS, obliegt der Finanzabteilung der SIHF. Die ASR ist Teil des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports der SIHF.

Art.4 Definitionen

1. Aktivspieler sind alle von der ASR registrierten Spieler, die aufgrund ihres Jahrgangs in den bestehenden Nachwuchskategorien nicht mehr spielberechtigt sind. Aktivspielerinnen sind alle von der ASR registrierten Spielerinnen, die 20 Jahre alt und älter sind (ausgenommen Torhüterinnen; siehe nachfolgenden Punkt betreffend Nachwuchsspielerinnen).

2. Nachwuchsspieler sind alle von der ASR registrierten Spieler, die nicht als Aktivspieler gelten. Overage-Spieler gemäss Artikel 108 des Reglements Spielbetrieb des NAFS, gelten ebenfalls als Nachwuchsspieler. Nachwuchsspielerinnen sind alle von der ASR registrierten Spielerinnen, die 19 Jahre alt und jünger sind. Torhüterinnen, die 20-, 21-, 22- oder 23-jährig sind, gelten ebenfalls als Nachwuchsspielerin.
3. Eine Aktivmannschaft ist eine Mannschaft, die im LS (National League / Swiss League) oder im NAFS (MHL bis 4. Liga) spielt. Ein Aktiv-Club ist ein Club, der mindestens über eine Aktivmannschaft verfügt. Clubs, die über keine Aktivmannschaft verfügen, gelten in diesem Reglement als Nachwuchs-Organisation ohne Aktivmannschaft.
4. Inländer sind Spieler mit Schweizer Staatsbürgerschaft, Ausländer sind Spieler ohne die Schweizer Staatsbürgerschaft. Grundsätzlich sind im vorliegenden Reglement Ausländer, Ausländer mit Schweizerlizenz (Status „wie Schweizer“) und Grenzgänger dem Inländer gleichgestellt. Gewisse Ausnahmen bestehen jedoch bei der Berechnung der Registrierungsgebühr.
5. Als U20-Nationalspieler gilt nach diesem Reglement ein Inländer ab seiner ersten Nennung auf dem Matchblatt an einer U20-Weltmeisterschaft. Als A-Nationalspieler gilt nach diesem Reglement ein Inländer ab seiner ersten Nennung auf dem Matchblatt der A-Nationalmannschaft an einer Weltmeisterschaft oder an olympischen Winterspielen, unabhängig von seinem Alter.

Art.5 Altersbestimmung

Zur Bestimmung des im Rahmen dieses Reglements massgeblichen Alters eines Spielers für eine bestimmte Saison ist vom Jahr, in dem die fragliche Saison zu Ende geht, der Geburtsjahrgang des betreffenden Spielers abzuziehen.

Art.6 Fristen

Sollte ein in diesem Reglement bestimmtes Datum auf einen Samstag, Sonntag oder einen öffentlichen Feiertag fallen, so ist das Datum des nächstfolgenden Werktages erheblich.

Art.7 Bedeutung der Spielerregistrierung

1. Ein Club des LS oder des NAFS hat für jeden Spieler jeder Kategorie und Liga (Nachwuchs, inkl. Bambini, sämtliche Aktiv- und Frauenligen sowie für die Senioren, Veteranen und Division 50+), den er im Rahmen der Meisterschaften des LS und des NAFS einsetzen möchte, für jede Saison gemäss dem vorliegenden Reglement eine Spielerregistrierung zu beantragen. Spieler ohne Spielerregistrierung sind für die Meisterschaften des LS oder des NAFS nicht spielberechtigt.
2. Für die Spielerregistrierung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr setzt sich zusammen aus einer Administrativgebühr und aus einer Registrierungsgebühr (Kapitel III.). Letztere wird als Ausbildungsent-schädigung (Kapitel IV.) verteilt an die ausbildenden Clubs entsprechend den erbrachten Ausbildungsleistungen (Art. 24).
3. Es ist zu unterscheiden zwischen der Spielerregistrierung A und der Spielerregistrierung B. Die Details hierzu werden vom Reglement System 2 Spielerregistrierungen des LS und des NAFS geregelt. Beide Spielerregistrierungen werden in diesem Reglement, wo nicht ausdrücklich unterschieden, grundsätzlich gleich behandelt.

Art.8 Registrierungsantrag

1. Eine Spielerregistrierung ist durch den Club eines Spielers bei der ASR zu beantragen. Um eine Spielerregistrierung für einen Spieler beantragen zu können, muss der Club im Besitze einer entsprechenden Absichtserklärung des Spielers sein, oder mit dem Spieler einen Arbeitsvertrag unterzeichnet haben. Der Beweis hierfür muss auf Ersuchen der ASR durch den Club erbracht werden.
2. Im Registrierungsantrag ist anzugeben, für welche Liga (NL, SL, MHL, 1. Liga etc.) der Spieler registriert werden soll.

3. Für Spieler, die noch nie bei einem Club registriert waren und für Spieler, deren Registrierung für den letzten Club nach vorübergehender Aufhebung wieder aktiviert werden soll, ist das Formular T1 zu verwenden. Solche Neu- und Wiederanmeldungen können während der gesamten Saison erfolgen. Registrierungsanträgen für Spieler mit Formular T1, die noch nie bei einem Club registriert waren, ist zwingend eine gut lesbare Kopie eines amtlichen Ausweises beizulegen. Für Spieler, welche in der vergangenen Saison bereits für den gleichen Club registriert waren, sind online auf MyHockey mittels globaler Spielerregistrierung T2, anzumelden. Für Spieler, die von einem anderen zu einem neuen Club stossen, ist das Formular T3 (Clubwechselsmeldung) zu verwenden (siehe Art. 9).
4. Clubs des LS können ab dem 1. Juni bis zum Transferschluss Clubwechsel-Formulare für Spieler bei der ASR einreichen. Clubs des NAFS müssen dies zwischen dem 15. April und dem 15. September vornehmen, haben aber zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember begrenzt die Möglichkeit für weitere Registrierungsanträge. Details hierzu sind in den Rahmenbedingungen für Registrierungen und Transfers von Spielern des NASF geregelt.
5. Die Clubs werden aufgefordert, die globale Spielerregistrierung online via MyHockey mittels "T2- Onlineanmeldung" für die bevorstehende Saison bis spätestens am 20. August zu erfassen.
6. Für Spieler im Ausbildungsalter (siehe Art. 24) kann der ASR zusammen mit dem Registrierungsantrag mitgeteilt werden, welchem Club in der betreffenden Saison die AE zuzuteilen sind, sofern die AE nicht demjenigen Club zugeteilt werden sollen, der den Registrierungsantrag stellt.
7. Für Spieler, welche noch nicht 4-jährig sind (siehe Art. 5) kann keine Spielerregistrierung beantragt werden.
8. Erfüllt ein Registrierungsantrag die formellen Anforderungen des vorliegenden Reglements nicht, so ist er von der ASR unter Hinweis auf den Fehler und mit einer Nachfrist zur Verbesserung zurückzuweisen. Die Anfechtung dieser Rückweisung ist ausgeschlossen.
9. Neuregistrierungen können grundsätzlich während der gesamten Saison getätigt werden. Damit neue Registrierungen für das Erfassungslabel Gültigkeit erlangen, müssen sie jedoch vor dem 31.12. einer laufenden Saison erfolgen.

Art.9 Clubwechselsmeldung

1. Die Clubwechselsmeldung (Formular T3) verlangt die Unterschriften des bisherigen und des neuen Clubs des Spielers, und im NAFS oder bei Nachwuchsspielern die Unterschrift des Spielers oder seines gesetzlichen Vertreters.
2. Der bisherige Club kann seine Unterschrift verweigern, wenn
 - der Spieler mit diesem Club einen gültigen Vertrag hat,
 - der Austritt nicht ordnungsgemäss nach den Statuten erfolgt ist (Austrittsschreiben), oder wenn
 - offene finanzielle oder materielle Verpflichtungen des Spielers gegenüber dem Club bestehen (Mitgliederbeiträge, Sponsorenbeiträge, belegbare Materialleihgaben, offene Bussen etc.).
3. Wird eine Clubwechselsmeldung ohne Unterschrift des bisherigen Clubs bei der ASR eingereicht, haben die beiden in den Clubwechsel involvierten Clubs während 10 Tagen Zeit, eine Einigung zu finden. Wird in dieser Zeit keine Einigung gefunden und der ASR mitgeteilt, so kann die Angelegenheit durch einen involvierten Club vor den zuständigen Einzelrichter gebracht werden.
4. Der zuständige Einzelrichter entscheidet in einem beschleunigten Verfahren gemäss dem Rechtspflegereglement und nach Anhörung der beiden in den Clubwechsel involvierten Clubs und des involvierten Spielers über die Spielerregistrierung beim neuen Club. In einem ordentlichen Verfahren gemäss dem Rechtspflegereglement entscheidet der zuständige Einzelrichter über finanzielle Streitigkeiten der involvierten Parteien im Zusammenhang mit dem Austritt des Spielers aus dem bisherigen Club.
5. Die Unterschrift des bisherigen Clubs ist nicht mehr nötig, wenn ein Spieler / eine Spielerin, dessen / deren Transferrechte nicht einem ausländischen Verband angehören und der / die während 3 Saisons nicht für einen Club qualifiziert war (weder in der Schweiz noch im Ausland). Ein solcher Spieler / eine solche Spielerin kann mittels Formular T1 (mit allen notwendigen Unterlagen) neu registriert werden. Die Ausbildungseinheiten, die der Spieler / die Spielerin aus einer vorangehenden Spielerregistrierung gemäss dem

vorliegenden Reglement erzielt hat, bleiben jedoch auch dann bestehen, wenn der Spieler / die Spielerin 3 oder mehr Saisons nicht qualifiziert war.

Art.10 Erteilung und Verweigerung der Spielerregistrierung

1. Die Spielerregistrierung für einen Spieler ist gültig erteilt, wenn der Name des fraglichen Spielers auf der Spielerliste im Internet auf <http://myhockey.sihf.ch> erscheint.
2. Die Erteilung der Spielerregistrierung dauert ab Eingang des Registrierungsantrags (jede Art von Spielerregistrierung, d.h. Neu-, Wiederanmeldung, Clubwechsel, B-Lizenz, usw.) bei der Abteilung für Spielerregistrierungen (ASR) maximal vier Werktage. Der Club kann seine nationalen Registrierungsanträge auch kurzfristig (z.B. am Wochenende) per Mail einreichen und den Spieler einsetzen, auch wenn der Spieler noch nicht im MyHockey-System registriert wurde. Folgende Bedingungen sind dabei kumulativ zu erfüllen: a) Das eingereichte Formular muss vollständig ausgefüllt und mit allen notwendigen Unterschriften versehen vor dem ersten Einsatz des Spielers per Mail an die ASR geschickt werden. Es ist auf Verlangen am Spieltag mit der Mail-Sendebestätigung vorzuweisen; b) Der Club stellt sicher, dass der Spieler für die entsprechende Liga / Leistungsklasse spielberechtigt ist; Wie bei jedem Einsatz eines Spielers, ist auch hier der Coach für den Einsatz des Spielers verantwortlich. Der Club haftet für die Konsequenzen, wenn der Spieler über keine korrekte Qualifikation für die entsprechende Liga/Leistungsklasse verfügt. Registrierungsanträge, welche ausserhalb der 4-Tagesfrist eingereicht werden, sind zuschlagspflichtig. Der Zuschlag ist in der Weisung "Mitgliederbeiträge und Gebühren" aufgeführt.
3. Eine Spielerregistrierung wird für jeden Spieler für die Liga erteilt, für die sie beantragt wurde (NL, SL, MHL, 1. Liga etc.).
4. Die Spielerregistrierungen werden in folgende Kategorien unterteilt: Verweigert die ASR die Ausstellung der Spielerregistrierung, so hat sie dies dem betreffenden Club mit Begründung innerhalb von vier Werktagen seit dem Eingang des Registrierungsantrages mitzuteilen.
 - Kategorie I: Inländer
 - Kategorie II: Ausländer, welche während der Ausbildung (siehe Art. 24) für einen Schweizer Club registriert waren
 - Kategorie III: Frauen
 - Kategorie IV: Ausländer ohne Ausbildung bei einem Schweizer Club, Universitätsspieler, Senioren und Veteranen
5. Einsprachen gegen eine Verweigerung der Spielerregistrierung sind an den zuständigen Einzelrichter zu richten. Dieser eröffnet ein Verfahren.
6. Telefonisch werden keine Spielerregistrierungen erteilt.

Art.11 Verrechnung von Registrierungsgebühr und Ausbildungsentschädigung

1. Ab dem 15. September ermittelt die Finanzabteilung der SIHF für jeden Club die Höhe der gesamten zu zahlenden Administrativgebühren und Registrierungsgebühren (siehe Kapitel III.) und die Höhe der gesamten Ansprüche auf Ausbildungsentschädigung (siehe Kapitel IV.) im Zusammenhang mit allen Registrierungsanträgen, die bis zum 15. September bei der ASR eingegangen sind, und verrechnet diese beiden Ansprüche gegeneinander (erstes Clearing).
2. Resultiert aus dieser Verrechnung eine Nettoforderung der SIHF gegen einen Club, so wird der entsprechende Betrag dem betroffenen Club von der SIHF bis spätestens am 30. September in Rechnung gestellt. Nettoforderungen der SIHF sind durch die Clubs bis zum 31. Oktober zu begleichen.
3. Für Registrierungsanträge, die bei der ASR zwischen dem 16. September und dem 31. Januar eingehen, wird eine allfällige Forderung der SIHF den Clubs bis spätestens am 15. Februar in Rechnung gestellt, und die Forderungen sind durch die Clubs bis zum 15. März an die ASR zu begleichen (zweites Clearing).
4. Eine Forderung der SIHF gegen einen Club aufgrund einer Spielerregistrierung nach dem 31. Januar wird per Ende Saison in Rechnung gestellt und ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsversand (drittes Clearing).
5. Versäumt ein Club die Zahlungsfrist, so wird ein Verfahren gegen ihn eingeleitet (siehe Art.12).

6. Resultiert bei Registrierungsanträgen, die bis zum 15. September bei der ASR eingegangen sind, aus der Verrechnung eine Nettoforderung eines Clubs gegen die ASR, so wird der entsprechende Betrag dem berechtigten Club von der ASR bis spätestens am 15. November gutgeschrieben (erstes Clearing).
7. Für Registrierungsanträge, die bei der ASR zwischen dem 16. September und dem 31. Januar eingehen, wird eine allfällige Forderung eines Clubs gegen die ASR dem berechtigten Club von der ASR bis spätestens am 31. März gutgeschrieben (zweites Clearing).
8. Eine allfällige Forderung eines Clubs gegen die ASR aufgrund einer Spielerregistrierung nach dem 31. Januar wird dem berechtigten Club 15 Tage nach der Fälligkeit der entsprechenden Registrierungsgebühr gutgeschrieben (drittes Clearing).
9. Vereine, welche keine Mannschaften stellen, werden keine Ausbildungseinheiten ausbezahlt. Im ersten Jahr ohne Mannschaft wird das Geld aus den Ausbildungseinheiten zurückbehalten und dem Club nachträglich ausbezahlt, falls in der folgenden Saison mindestens eine Mannschaft gemeldet wird. Ab dem zweiten Jahr ohne Mannschaften fliesst das Geld ins Erfassungslabel und wird dem Club nicht mehr ausbezahlt.

Art.12 Fehlbare Clubs

1. Bezahlte ein Club eine Forderung der ASR nicht vollständig innerhalb der vorgeschriebenen Frist (siehe Art. 11), geht die ASR wie folgt vor:
 - Die SIHF versendet innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Zahlungserinnerung an den säumigen Club, mit der Aufforderung, den ausstehenden Betrag innert 10 Tagen zu begleichen. Die Mahnung enthält zusätzlich zur Grundforderung eine Busse für den Zahlungsverzug von CHF 1'000 für Clubs des LS, bzw. bis zu CHF 500 für Clubs des NASF. Diese Bussen werden durch den Direktor National League, bzw. durch den Director Leagues&Cup ausgesprochen. Weiter beinhaltet die Mahnung den Hinweis, dass seit dem Fälligkeitstermin ein Verzugszins auf die Grundforderung in der Höhe von fünf Prozent geschuldet ist, der nach Zahlungseingang der Grundforderung und der Busse erhoben werden wird.
 - Die SIHF versendet innerhalb von 30 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist eine zweite Zahlungserinnerung an den säumigen Club, mit der Aufforderung, den ausstehenden Betrag innert 10 Tagen zu begleichen. Die Mahnung enthält zusätzlich zur Grundforderung und zur Busse für die erste Zahlungserinnerung eine Busse für die zweite Zahlungserinnerung von CHF 5'000 für Clubs des LS, bzw. bis zu CHF 1'000 für Clubs des NASF. Diese Bussen werden durch den Direktor National League, bzw. durch den Director Leagues&Cup ausgesprochen. Weiter beinhaltet die Mahnung den wiederholten Hinweis auf den Verzugszins von 5%.
 - Die SIHF kann nach Rücksprache mit dem Direktor National League, bzw. Director Leagues&Cup 50 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist die Betreibungsbegehren an die zuständige Behörde versenden und damit den Weg des Zahlungskassos gemäss dem SchKG bis zur vollständigen Überweisung durch den säumigen Club beschreiten. Sollten Verlustscheine aus der Forderungseintreibung gemäss dem SchKG resultieren, behalten sich LS und NASF die Zedierung von Forderungen von der SIHF an LS und NASF zwecks Guthabenverrechnung gegenüber den entsprechenden Club, und bei deren objektiven Unmöglichkeit, den Ausschluss aus dem Spielbetrieb vor.
2. Die den Clubs infolge Zahlungsverzugs belasteten Bussen und Zinsen werden dem LS, bzw, dem NASF gutgeschrieben.

Art.13 Finanzielle Unterdeckung der SIHF

Die finanzielle Unterdeckung der SIHF infolge von Zahlungsverzügen seitens der Clubs des LS deckt der LS mittels Zahlungen an die SIHF in Höhe der Ausstände der ihr angehörenden Clubs.

Bei finanzieller Unterdeckung der SIHF infolge von Zahlungsverzügen seitens der Clubs des NASF werden mittels Sperrfunktion sämtliche Geldflüsse eingefroren, welche mit dem säumigen Club des NASF in Verbindung stehen, bis der gesamte geschuldete Betrag an die SIHF überwiesen ist.

Art.14 Berechnung der Registrierungsgebühr

- Die Registrierungsgebühr berechnet sich vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement für Spielerregistrierungen der Kategorie I und II (siehe Art. 10) auf der Grundlage der folgenden Berechnungsformel:
 - Sofern nur drei oder weniger der zuteilbaren Ausbildungsjahre keinem Schweizer Club zugewiesen werden können: Faktor Alter x Faktor Club x Faktor Spiele
 - Sofern mehr als drei der zuteilbaren Ausbildungsjahre keinem Schweizer Club zugewiesen werden können: Faktor Alter x Faktor Club x Faktor Spiele x Anzahl der an Schweizerische Clubs zugewiesene AE ÷ Maximale Anzahl der zuteilbaren AE.
- Die nicht zuteilbaren Ausbildungsjahre beziehen sich nur auf den Zeitraum vom 10. bis zum 22. Altersjahr. Die Altersjahre 6 bis 9 (siehe Tabelle gemäss Artikel 24) sind davon nicht betroffen.
- Die Berechnung der Registrierungsgebühr für Spielerregistrierungen der Kategorie III ist im Kapitel VIII. dieses Reglements geregelt (Anhang für Fraueneishockey). Für Spielerregistrierungen der Kategorie IV ist nur die Administrativgebühr zu zahlen.
- Gegebenenfalls wird ein zeitlich befristeter Aufpreis für U20-Nationalspieler und/oder ein Aufpreis für Schlüsselspieler (siehe Art. 19) hinzugerechnet.
- In jedem Fall ist für die Registrierung eines Spielers eine Administrativgebühr zu zahlen. Diese wird von den Ligen festgelegt und bei der Registrierung von der ASR zugunsten der Ligen eingefordert. Dies gilt auch für Registrierungen von Spielern infolge internationaler Transfers. Die Höhe der Administrativgebühr ist in einem separaten Reglement festgelegt.

Art.15 Faktor Alter

Entsprechend der nachstehenden Tabelle wird jeder Altersstufe ein Wert zugeteilt, welcher bei der Berechnung der Registrierungsgebühr dem Faktor Alter entspricht. Das Alter ist nach den Vorgaben von Art. 5 zu bestimmen.

Alter	Faktor Alter
bis 15	0
16/17	300
18	1000
19/20	2000
21/22	1700
23-25	1200
26-28	1250
29/30	1200
31/32	1100
33-35	1000
36/37	800
38/39	500
ab 40	300

Art.16 Faktor Spiele

1. Der Faktor Spiele wird bestimmt durch die Anzahl Spiele des zu registrierenden Spielers in den vergangenen zwei Saisons. Folgende Berechnungsformel kommt zur Anwendung:

$$(\text{Länderspiele} \times \text{Faktor Nati} + \text{NL-Spiele} \times 0.47 + \text{SL-Spiele} \times 0.34 + \text{MyHockey League-Spiele oder 1. Liga-Spiele} \times 0.294 + 2.5) \div 2.5$$
2. Als Länderspiele werden alle Spiele mit der A-Nationalmannschaft im Zeitraum der vergangenen zwei Saisons gezählt. Spiele mit einer ausländischen Nationalmannschaft werden nicht gezählt.
3. Der Faktor Nati für eine bestimmte Saison ist abhängig vom Alter des Spielers (siehe Art. 5). Ist der Spieler 25 Jahre alt oder jünger, beträgt der Faktor Nati 1.8, ist der Spieler älter als 25 Jahre, beträgt der Faktor Nati 1.5.
4. In der NL und der SL zählen sämtliche Meisterschaftsspiele der vergangenen zwei Saisons, d.h. Qualifikation und Playoff. Payout und Ligaqualifikationsspiele werden nicht mitgezählt. In der MyHockey League / 1. Liga zählen ebenfalls sämtliche Meisterschaftsspiele inklusive Finale der vergangenen zwei Saisons, es können aber höchstens 33 Spiele der MyHockey League / 30 Spiele der 1. Liga pro Saison angerechnet werden.
5. Der Einsatz eines Ersatztorhüters wird nur dann gewertet, wenn der Ersatztorhüter in mehr als einem Spieldrittel eingesetzt wurde (analog Artikel 14 des Reglements "Rahmenbedingungen für die Spielerregistrierung" und Artikel 3.1.1 des Reglements "System 2-Spielerregistrierungen):
 Beispiel: 5 Minuten im 1. Drittel, 2 Minuten im 2. Drittel = als gespielt gewertet
 Beispiel: 20 Minuten im 1. Drittel, keine weiteren Einsätze: = nicht gespielt
 Eine Verlängerung oder ein Penaltyschiessen gelten ebenfalls als "Einsätze in einem Drittel"

Wenn ein Torhüter / eine Torhüterin erwiesenermassen bei einem Spiel nicht spielberechtigt ist (z.B. wenn ein Nachwuchstorhüter der Kategorie U18 und jünger bereits am Nachmittag in einem Spiel während mehr als 20 Minuten eingesetzt wurde und daher am gleichen Kalendertag nicht mehr in einem anderen Spiel eingesetzt werden kann), darf er/sie nicht auf dem Spielbericht aufgeführt werden, bzw. nicht im Line-Up figurieren. Sollte er/sie trotzdem aufgeführt werden, gilt die Partie für den betreffenden Torhüter / für die betreffende Torhüterin als gespielt, auch wenn er / sie gar nicht oder weniger als in einem Drittel eingesetzt wurde.

6. Einsätze mit Auswahlteams im Rahmen von Nationalmannschaftsprojekten in der regulären Meisterschaft der NL, SL oder MyHockey League / 1. Liga werden für die Auswahlspieler als Spiele derjenigen Liga gezählt, in welcher die Spiele gespielt werden.
7. Für einen Torhüter zählt ein Spiel, sofern er in diesem in mehr als einem Drittel gespielt hat. Bei einem Feldspieler zählt ein Spiel, sofern er auf dem Matchblatt aufgelistet und beim Spiel anwesend ist.
8. Sonderfall Spieler bis 24 Jahre: Bei Spielern bis 24 Jahre (Beispiel Saison 25/26 = bis Jg 02) werden 50% aller Spiele der MyHockey League und der 1. Liga berechnet (auf eine Ganzzahl aufgerundet).
9. Sonderfall 2. Liga: Bei sämtlichen Spielern werden 50% aller Spiele der NL, SL, MyHockey League und 1. Liga berechnet (auf eine Ganzzahl aufgerundet).

Art.17 Sonderfälle zum Faktor Spiele bei Aktivspielern

1. Die Anzahl Spiele eines Inländers und Aktivspielers in der NL, SL, MyHockey League oder 1. Liga, welcher in einer oder beiden der zwei vergangenen Saisons in einer Aktivliga im Ausland registriert war, entspricht für jede fehlende Saison 80% der maximalen Anzahl Spiele der verpassten Saison(s) der höchsten Liga, für welche der fragliche Spieler in der neuen Saison qualifiziert wird.
2. Die Anzahl Spiele eines Ausländers und Aktivspielers, für den ein Schweizer Club AE hat, und für den in einer oder beiden der zwei vergangenen Saisons nicht bis spätestens um 20:00 Uhr am Tag des ersten Meisterschaftsspiels der entsprechenden Liga ein Registrierungsantrag bei der ASR eingereicht wurde, entspricht für jede fehlende Saison 80% der maximalen Anzahl Spiele der verpassten Saison(s), für welche der fragliche Spieler in der neuen Saison qualifiziert wird.
3. Die Anzahl Spiele eines Nachwuchsspielers in der NL, SL, MyHockey League oder 1. Liga, welcher in einer oder beiden zwei vergangenen Saisons in einer Liga im Ausland registriert war und für den ein Schweizer

Club AE hat, entspricht für jede fehlende Saison 80% der maximalen Anzahl Spiele der verpassten Saison(s) der höchsten Liga, für welche der fragliche Spieler in der anstehenden Saison qualifiziert wird, sofern der Spieler vor seiner Zeit im Ausland total mindestens 10 Meisterschaftsspiele in der NL, SL, MyHockey League oder 1. Liga absolviert oder er während seiner Zeit im Ausland an einer U20- und / oder U18-Weltmeisterschaft gespielt hat. Sofern eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt ist, werden die 80% der maximalen Anzahl Spiele der verpassten Saison(s) entsprechend gutgeschrieben.

Art.18 Faktor Club

Der Faktor Club ist aus der nachstehenden Wertetabelle ersichtlich:

Nationalität des Spielers	Liga	Faktor
Ausländer	National League	1.4
Inländer	National League	1
Inländer / Ausländer	Swiss League	0.6
Inländer / Ausländer	MyHockey League	0.48
Inländer / Ausländer	Liga Liga	0.36 0.43
Inländer / Ausländer	3. Liga / 4. Liga	0
Inländer / Ausländer	Nachwuchs-Organisation ohne Aktivmannschaft	0.45

1. Bei einem Nachwuchsspieler ist zur Bestimmung des Faktors Club die Liga der am tiefsten qualifizierten Mannschaft des Clubs des Spielers im Zeitpunkt des Registrierungsantrags massgeblich, unabhängig davon, in welcher Liga der Spieler zu Saisonbeginn tatsächlich spielt. Sollte der Spieler nach drei Spielen in einer höheren Liga spielen, die einen Einfluss auf den Clubfaktor hat, wird der Clubfaktor dieser Liga entsprechend für die Berechnung angewendet. Bei einem Aktivspieler ist zur Bestimmung des Faktors Club die Liga der Mannschaft massgeblich, für welche der Spieler registriert werden soll.
2. Erhält ein Ausländer im Verlauf seiner Karriere die Schweizer Staatsbürgerschaft, so gilt er bei der Bestimmung des Faktors Club für die kommende Meisterschaft als Inländer. Stichtag der Einbürgerung ist das Datum des letzten offiziellen Einbürgerungsdokuments. Die Schweizer Staatsbürgerschaft hat bis am 20. August vorzuliegen. Wird die Einbürgerung später vollendet, so gilt der Spieler bei der Bestimmung des Faktors Club für die gesamte Saison als Ausländer.
3. Jeder Aktiv-Club muss seine Nachwuchsabteilung der ASR melden. Innerhalb des LS muss die Nachwuchsabteilung der Clubs (AG's) die Verbindung mit dem Team des Leistungssports durch den Namen oder mittels rechtlicher Verbindung aufzeigen. Bei Verdacht auf Umgehung der Registrierungsgebühr kann auf Antrag eines Clubs oder der ASR der zuständige Einzelrichter anhand des vorliegenden Reglements über den anwendbaren Faktor Club entscheiden.
4. Nachwuchsverbindungen müssen das Ziel der Rekrutierung und Nachwuchsförderung verfolgen. Die "Nachwuchs-Bewegung" muss in Form einer schriftlichen und unterschriebenen Vereinbarung zwischen den beteiligten Clubs im Rahmen der Meisterschaftsanmeldung (jährlich bis zum 30. April) zu Händen der Administration der Regio League einreichen, in welcher Form diese Verbindung in organisatorischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht geregelt ist. Das Koordinations-Gremium des NAFS (KG) entscheidet aufgrund von organisatorischen, personellen und wirtschaftlichen Kriterien ergänzend auch nach effizienter Nachwuchsbewegung und Rekrutierungsmassnahmen, bis spätestens der Regionalversammlung endgültig. Führen mehrere Clubs gemeinsam eine "Nachwuchsverbindung", so hat diese Nachwuchsorganisation so viele Mannschaften zu stellen, wie die Summe der geforderten Mannschaften aller beteiligten

Clubs gemäss Reglement (bei Beteiligungen von Clubs der MyHockey League muss sowohl die Gesamtzahl der Teams als auch die geforderten Teams der Erfassungsstufe (U12/U9) aufgezeigt werden können).

5. Die Nachwuchsverbindung ist im Zusammenhang mit der Spielberechtigung mit der A-Lizenz (ohne eine B-Lizenz lösen zu müssen) gemäss Artikel 4 der Rahmenbedingungen nur mit einem einzigen Club oder nur mit einer einzigen Nachwuchsbewegung möglich und ist der Abteilung Leagues & Cup bis spätestens 20.8. der laufenden Saison zu melden. Nur Spieler im Nachwuchsalter gemäss Artikel 4 Absatz 1 des vorliegenden Reglements können von der Nachwuchsverbindung profitieren.

Art.19 U20-Nationalspieler und Schlüsselspieler

1. Im Falle eines U20-Nationalspielers (siehe Art. 4) erhöht sich die Registrierungsgebühr für die restlichen Jahre der Ausbildungszeit (siehe Art. 24) um 15%.
2. Jeder Club des LS hat die Möglichkeit, drei Spieler für eine oder zwei Saisons als Schlüsselspieler zu bestimmen.
3. Als Schlüsselspieler kann ein Club nur solche Spieler bestimmen, die am 15. November bei ihm entweder einen gültigen Spielervertrag haben oder in der betreffenden Saison bis zu diesem Datum nicht in der Schweiz registriert worden sind.
4. Rückwirkend kann die Wahl der Schlüsselspieler nicht mehr abgeändert werden. Ein für zwei Saisons bestimmter Schlüsselspieler bleibt auch dann für die festgelegte Zeitspanne Schlüsselspieler, wenn er den Club verlässt, der ihn als Schlüsselspieler bestimmt hat.
5. Die einem Club der NL für einen Schlüsselspieler zustehende Ausbildungsentschädigung (siehe Kapitel IV.) wird multipliziert mit 1.6. Bei einem Club der SL wird die Ausbildungsentschädigung mit 1.4 multipliziert. Die Registrierungsgebühr erhöht sich entsprechend. Die Zusatzberechnung (Multiplikator 1.4 oder 1.6) kommt nur zur Anwendung, wenn der neue Lizenzclub in einer gleichen oder höheren Liga wie der Club spielt, welche den Spieler als Schlüsselspieler definiert hat.
6. Das zur Bestimmung der Schlüsselspieler zu verwendende Formular T5 muss bis am 15. November mittels Fax oder Post bei der ASR eingereicht werden.
7. Bei einem Spieler, der gleichzeitig U20-Nationalspieler und Schlüsselspieler ist, werden beide Aufschläge der Registrierungsgebühr auf der Grundlage der noch nicht erhöhten Registrierungsgebühr berechnet.

Art.20 Pro rata Berechnung der Registrierungsgebühr

1. Die Registrierungsgebühr bei Registrierungsanträgen für den LS während der laufenden Saison berechnet sich *pro rata* nach folgendem Schlüssel:
 - Registrierungsanträge für Spiele ab 15. Oktober 4/5
 - Registrierungsanträge für Spiele ab 15. November 3/5
 - Registrierungsanträge für Spiele ab 15. Januar 2/5
 - Registrierungsanträge für Spiele ab 15. Februar 1/5
2. Die Registrierungsgebühr für Registrierungsanträge für Spieler des NASF für Spiele ab dem 1. Dezember beträgt 3/5 der vollen Registrierungsgebühr.
3. Die Registrierung ist für die ganze Saison gültig und kann nicht gegen Rückvergütung aufgehoben werden.
4. Die Administrativgebühr ist in jedem Fall vollumfänglich geschuldet. Es wird keine *pro rata* Berechnung dieser Gebühr vorgenommen.

Art.21 Clubwechsel nach der erteilten Spielerregistrierung

1. Erfolgt ein Clubwechsel eines Spielers in einer Saison, in der einem Club für den betreffenden Spieler bereits eine Spielerregistrierung erteilt wurde, so ist für den Registrierungsantrag beim neuen Club das Formular T3 (Clubwechselmeldung, siehe Art. 9) zu verwenden.

2. Beim Clubwechsel eines Spielers nach der erteilten Spielerregistrierung in eine höhere Liga oder bei Einsätzen in einer höheren Liga mittels einer Spielerregistrierung B ist neben der Administrativgebühr und einer zusätzlichen Transfergebühr zugunsten der Ligen eine nach folgender Formel berechnete Registrierungsgebühr geschuldet: *(Registrierungsgebühr in der höheren Liga – tatsächlich bezahlte Registrierungsgebühr) x pro rata Zeit (siehe Art. 20)*
3. Beim Clubwechsel eines Spielers nach der erteilten Spielerregistrierung in eine höhere Liga oder bei Einsätzen in einer höheren Liga mittels einer Spielerregistrierung B gilt:
 - Die ersten neun Spiele in der höheren Liga erfolgen, abgesehen von der Administrativgebühr für die Spielerregistrierung, ohne Kostenfolge.
 - Ab dem zehnten Spiel erfolgt die *pro rata* Berechnung der Registrierungsgebühr per Datum des ersten Spieltages in der höheren Liga.
4. Einzige Kostenfolge eines Clubwechsels nach der erteilten Spielerregistrierung innerhalb der gleichen oder in eine tiefere Liga ist eine Transfergebühr zugunsten der Ligen.
5. Die Administrativgebühr, die Transfergebühr und gegebenenfalls die zusätzliche Registrierungsgebühr werden von der SIHF beim nächstmöglichen Clearing (Art. 11) in Rechnung gestellt. Die Abgeltung der bei der ersten Spielerregistrierung bezahlten Registrierungsgebühr ist Sache der beiden am Clubwechsel beteiligten Clubs.
6. Die finanziellen Folgen bei der vorzeitigen Auflösung eines Arbeitsvertrages durch einen Spieler (Art. 29) bleiben vorbehalten.

Art.22 Ligawechsel nach der erteilten Spielerregistrierung

1. Wird ein Spieler in einer Saison, in der einem Club für den betreffenden Spieler bereits die Spielerregistrierung für eine bestimmte Liga erteilt wurde, in einer Mannschaft desselben Clubs, aber einer höheren Liga eingesetzt, so ist neben der Administrativgebühr eine nach folgender Formel berechnete Registrierungsgebühr geschuldet: *(Registrierungsgebühr in der höheren Liga – tatsächlich bezahlte Registrierungsgebühr) x pro rata Zeit (siehe Art. 20)*
2. Beim Ligawechsel nach der erteilten Spielerregistrierung in eine höhere Liga innerhalb des gleichen Clubs erfolgt die *pro rata* Berechnung nach dem dritten Spiel per Datum des ersten Spieltages in der höheren Liga.
3. Die Administrativgebühr und gegebenenfalls die zusätzliche Registrierungsgebühr werden von der SIHF beim nächstmöglichen Clearing (Art. 11) in Rechnung gestellt.

Art.23 Allgemeines

Die von der SIHF einkassierten Registrierungsgebühren fliessen gemäss der in Tabelle "Ausbildungseinheiten" (siehe Art. 24) als Ausbildungsentschädigungen an die ausbildenden Clubs zurück. Das Kapitel „IV. Ausbildungsentschädigung“ enthält die relevanten Bestimmungen hierzu.

Art.24 Ausbildungseinheiten (AE)

Für die Ausbildung von Spielern vom 6. bis zum 22. Altersjahr werden den ausbildenden Clubs nach folgender Tabelle AE zugeteilt:

Alter / Verwendung	Ausbildungseinheiten (AE)	Kumuliert
Frauenlabel	1	1
Erfassung	4	5
6	2	7

7	2	9
8	2	11
9	3	14
10	5	19
11	6	25
12	7	32
13	7	39
14	8	47
15	8	55
16	10	65
17	10	75
18	10	85
19	10	95
20	10	105
21	3	108
22	2	110
Weltmeisterschaften / Olympische Spiele	5	115

Die Registrierung pro Jahrgang ab dem 6. Altersjahr (Altersberechnung gemäss Reglement) ist verbindlich und für das Erlangen der AE zwingend. Die Erstregistrierung erfolgt mittels einer Neuanmeldung einer Spielerkarte.

1. Die AE eines Spielers für eine Saison werden grundsätzlich demjenigen Club zugeteilt, der den Spieler am Stichtag 15. September registriert hat.
2. Nicht zuteilbare AE eines Spielers fallen weg. Die maximale Anzahl der AE verringert sich entsprechend.
3. Die AE werden dem berechtigten Club erst per Ende der Saison für die vergangene Saison zugeteilt und deshalb erst bei der Verteilung der Ausbildungsentschädigung in der nächsten Saison wirksam.
4. Die Ausbildungsentschädigung wird per Clearingdatum grundsätzlich demjenigen Club belastet, der den Spieler am Stichtag 15. September registriert hat.
5. Ab Saison 13/14 werden jedem registrierten Spieler 2 AE zu Gunsten des Erfassungslabels zugeteilt und im Rückfluss der Entschädigungen integriert.
6. Die Gesamttabelle gemäss diesem Artikel gilt für jeden Spieler ab Saison 13/14. Nicht zuteilbare AE, egal auf welcher Altersstufe, fallen grundsätzlich weg, womit sich die Gesamtsumme der AE entsprechend reduziert. Für Spieler, welche bisher in der Altersstufe 6 - 9 die 3 AE zugeteilt hatten, erfolgt die folgende Neuzuteilung gemäss der neuen Tabelle mit total 5 AE in den Altersstufen 6 - 9 (siehe Tabelle oben).
 Alter = AE; Alter 6 = 1 AE / Alter 7 = 1 AE / Alter 8 = 1 AE / Alter 9 = 2 AE

Art.25 A-Nationalspieler

Wenn ein Spieler zum ersten Mal die Kriterien zum A-Nationalspieler erfüllt (siehe Art. 4), werden demjenigen Club, für den der Spieler in diesem Zeitpunkt registriert ist, unabhängig vom Alter des Spielers ab der nächsten Saison fünf (zusätzliche) AE zugeteilt. Die maximale Anzahl AE beträgt bei A- Nationalspielern somit 110 AE.

Art.26 Ausbildungsentschädigung

Der Rückfluss der Registrierungsgebühr als Ausbildungsentschädigung an die ausbildenden Clubs richtet sich nach der Zuteilung der AE. Die Registrierungsgebühr eines Spielers wird durch die Anzahl für ihn zugeteilten AE geteilt und den Clubs mit AE am betreffenden Spieler entsprechend ihren AE zugesprochen.

Art.27 Abtretung und Erwerb von AE

1. AE eines Clubs können an einen anderen Club abgetreten werden. Die Abtretung erfolgt mittels Formular T4 mit Unterschriften der beiden beteiligten Clubs. Der Preis ist offen und verhandelbar und wirkt sich nicht auf die Erteilung der Spielerregistrierung aus.
2. Formulare T4, die bis am 15. Oktober bei der ASR eingereicht werden, können in der laufenden Saison bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung noch berücksichtigt werden.
3. Die Abtretung von AE zwischen einem Club des LS und seiner Nachwuchsabteilung erfolgt ohne Administrativgebühr und hat mittels Formular T4 bis spätestens 15. Oktober zu erfolgen, um in der laufenden Saison berücksichtigt werden zu können.
4. Bei Auflösung eines Clubs des LS oder des NASF werden die AE an den meistbietenden Club veräussert, sofern nicht vorgängig etwas anderes entschieden wurde. Eine Zuordnung der AE an ein Mitglied des LS oder des NASF ist zwingend. Nur Clubs des LS oder des NASF können AE halten, erwerben oder veräussern.

Art.28 Beiträge aus NHL-IIHF Verträgen

Beiträge für einen Spieler aus NHL-IIHF Verträgen werden unter den Clubs mit AE verteilt. Die AE von Clubs des LS werden dabei verdoppelt. Massgeblich ist die Ligazugehörigkeit im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags, bzw. die Ligazugehörigkeit in der kommenden Saison, wenn der Beitrag zwischen zwei Saisons fällig wird.

02. SCHADENERSATZ BEI VORZEITIGER AUFLÖSUNG EINES ARBEITSVERTRAGES DURCH DEN SPIELER

Art.29 -

1. Löst ein Spieler ein bestehendes Arbeitsverhältnis rechtsgültig auf, in der Absicht, mit einem anderen Club einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, sind folgende Konventionalstrafen als Schadenersatz geschuldet:
2. Bisheriger Arbeitgeber ist ein Club der NL A:
 - CHF 1'000'000, sofern der Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag mit dem bisherigen Arbeitgeber noch weiterlaufen würde.
 - Falls der Spieler an den letzten Olympischen Spielen einer A-Nationalmannschaft oder in den vier Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses an der Weltmeisterschaft einer A- Nationalmannschaft, einer U20- oder U18-Nationalmannschaft teilgenommen hat, erhöht sich die gemäss Alinea 1 dieser litera a berechnete Konventionalstrafe nochmals um 50%.
3. Bisheriger Arbeitgeber ist ein Club der NL B:

- CHF 600'000, sofern der Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag mit dem bisherigen Arbeitgeber noch weiterlaufen würde.
 - Falls der Spieler in den vier Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses an einer Weltmeisterschaft einer A-Nationalmannschaft, einer U20- oder U18-Nationalmannschaft teilgenommen hat, erhöht sich die gemäss alinea 1 dieser litera b berechnete Konventionalstrafe nochmals um jeweils 50%.
 - ein Betrag von bis zu CHF 50'000, sofern es sich beim bisherigen Arbeitgeber um einen Club aus dem NASF handelt
4. Wird ein Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag nach dem 15. November aufgelöst, so erhöhen sich die Beträge gemäss Abs. 1 zusätzlich um den Differenzbetrag „Faktor Schlüsselspieler (Ausbildungsentschädigung x Faktor 0.6) für zwei Jahre. Eine Schadenersatzzahlung ist nicht geschuldet, wenn der Spieler das Arbeitsverhältnis im Rahmen einer vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist auflöst.
5. Die Pflicht, der gemäss vorstehendem Absatz berechneten Konventionalstrafen als Schadenersatz zu bezahlen, obliegt solidarisch dem Spieler und seinem neuen Arbeitgeber. Sie sind mit Abschluss des neuen Arbeitsvertrages beim neuen Arbeitgeber fällig, falls (noch) kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, jedoch spätestens dann, wenn der neue Arbeitgeber eine Clubwechselsmeldung (gemäss Art. 9) einreicht. Ab diesem Zeitpunkt schuldet der neue Arbeitgeber die Konventionalstrafe als Schadenersatz gemäss Absatz 1 sowie einen Verzugszins in Höhe von 5%. Der bisherige Arbeitgeber ist selbständig anspruchsberechtigt und zum Inkasso des Schadenersatzes ermächtigt.
6. Über die Rechtsgültigkeit der Vertragsauflösung und über finanzielle Forderungen der involvierten Parteien im Zusammenhang mit dem Austritt des Spielers aus dem bisherigen Club entscheidet in Streitfällen der zuständige Einzelrichter gemäss Art. 9 Abs. 3 und 4.

03. RECHTSPFLEGE

Art.30 -

Streitigkeiten im Rahmen des vorliegenden Reglements, insbesondere betreffend die Berechnung der Administrativgebühr, der Registrierungsgebühr und der Ausbildungsentschädigung, und Streitigkeiten betreffend die Erteilung oder Verweigerung der Spielerregistrierung werden vom zuständigen Einzelrichter gemäss dem Reglement über die Rechtspflege des LS, bzw. des NASF behandelt.

04. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.31 Textdifferenzen

Bei Textdifferenzen zwischen der deutschen und der französischen Fassung dieses Reglements ist die deutschsprachige Fassung massgebend. Die ASR ist befugt, redaktionelle Änderungen des vorliegenden Reglements von sich aus vorzunehmen.

Art.32 Kompetenzen des LS und des NASF zur Änderung des vorliegenden Reglements

1. In folgenden Bereichen kann der LS das vorliegende Reglement autonom abändern:
 - Berechnungsfaktoren: Faktor Club für NL und SL, Faktor Spiele für Länderspiele, NL und SL
 - Bestimmungen über die Schlüsselspieler
 - Änderung des Faktors für U20-Nationalspieler
 - AE für A-Nationalspieler
2. Der NASF kann im vorliegenden Reglement autonom den Berechnungsfaktor Club für die 2. bis 4. Liga und den Bereich Fraueneishockey abändern.
3. Für die Abänderung der übrigen Bereiche ist die Zustimmung des LS und des NASF erforderlich.

Art.33 Anpassung gültiger Reglemente

Sollte eine in diesem Reglement enthaltene Bestimmung den gleichen Sachverhalt eines bestehenden Reglements zweideutig tangieren, so gilt die in diesem Reglement festgelegte Fassung. Die Rechtsabteilung der beiden Ligen hat den Auftrag und die Kompetenz, solche Bestimmungen sinngemäss dem Inhalt dieses Reglements anzupassen.

Die von den Ligen autorisierte Rechtsabteilung hat die Kompetenz, allfällige formelle Gliederungen unter den Reglementen zur besseren Verständlichkeit und Logik der Einheiten sinngetreu vorzunehmen, sofern dies keine materiellen Änderungen zur Folge hat.

Art.34 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Gesellschafter-Versammlung der NL vom 14. Juni 2008 und von der Generalversammlung der RL vom 21. Juni 2008 angenommen. Es wurde anlässlich der Generalversammlung der RL vom 20.6.2009 und formell im Rahmen der Neustrukturierung der Swiss Ice Hockey Federation vom September 2011 und Juni 2022 sowie anlässlich der Delegiertenversammlung vom 23.6.2017, 16.6.2018, 14.6.2019, 20.6.2020, 17.6.2022, 16.6.2023, 14.6.2024, 21.6.2025, 20.6.2026 und der NL/SL-Liga-Versammlung vom 20.6.2017, vom 13./14.6.2019, vom 17.6.2020 angepasst und tritt nach der Delegiertenversammlung des NASF vom 17.6.2022 in Kraft.

Es tritt nach der Delegiertenversammlung des NAFS am 20.6.2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

05. ANHANG FÜR FRAUENEISHOCKEY

Art.35 Abweichungen vom vorliegenden Reglement

Im Fraueneishockey ist das vorliegende Reglement mit folgenden Abweichungen anwendbar:

- Die Abteilung Nationalmannschaften führt eine Statistik über die A-Nationalspielerinnen und die Anzahl Spiele jeder Spielerin in der A-Nationalmannschaft (Art. 3 Abs. 2)
- Die Registrierungsgebühr berechnet sich grundsätzlich nach der folgenden Berechnungsformel: Faktor Alter x Faktor Club x Faktor Spiele. Können AE teilweise oder gar nicht zugewiesen werden und spielt eine Spielerin bei jenem Club, bei dem sie zum ersten Mal registriert wurde, gilt folgende Formel: Faktor Alter x Faktor Club x Faktor Spiele x Anzahl der an Schweizerische Clubs zugewiesene AE ÷ 100 Diese Ausnahme gilt nicht für Spielerinnen, deren erstmalige Registrierung nicht für einen Schweizer Club vorgenommen wurde (sog. "Ausland-Schweizerinnen") (Art. 14 Abs. 1).
- Entsprechend der nachstehenden Tabelle wird jeder Altersstufe ein Wert zugeteilt, welcher bei der Berechnung der Registrierungsgebühr dem Faktor Alter entspricht (Art. 15).

Alter	Faktor Alter
bis 13	0
14-17	500
18-35	1000
ab 36	0

- Der Faktor Spiele wird mit der untenstehenden Berechnungsformel anhand der Anzahl Länderspiele der zu registrierenden Spielerin in den vergangenen zwei Saisons bestimmt (Art. 16 Abs. 1). $(\text{Anzahl Länderspiele} \times 0.1 + 2.5) \div 2.5$
- Der Faktor Club ist aus der nachstehenden Wertetabelle ersichtlich (Art. 18 Abs. 1):

Liga	Faktor
Women's League	0.5
SWHL B	0.2
SWHL C	0
SWHL D	0

Bei Frauen in Herrenteams bestimmt sich der Faktor Club gemäss der nachstehenden Wertetabelle:

Liga	Faktor
NL, SL, MyHockey League	0.5
1. Liga (F1)	0.5
2. Liga (F2)	0.2
3. und 4. Liga (F3)	0

- Innerhalb der Frauenligen gilt: Beim Clubwechsel einer Spielerin nach der erteilten Spielerregistrierung in eine höhere Liga oder bei Einsätzen in einer höheren Liga mittels einer Spielerregistrierung B erfolgen die ersten zwei Spiele in der höheren Liga, abgesehen von der Administrativgebühr für die Spielerregistrierung, ohne Kostenfolge. Ab dem dritten Spiel erfolgt die pro rata Berechnung der Registrierungsgebühr per Datum des ersten Spieltages in der höheren Liga (Art. 21 Abs. 3).
- Für die Ausbildung von Spielerinnen vom 10. bis zum 20. Altersjahr werden den ausbildenden Clubs nach folgender Tabelle AE zugeteilt (Art. 24 Abs. 1):

Alter	AE	Kumuliert
Erfassungslabel	2	
6	1	3
7	1	4
8	1	5
9	2	7
10	7	14
11	7	21
12	8	29
13	9	38
14	9	47
15	9	56
16	9	65
17	9	74
18	9	83
19	9	92
20	8	100

- Bei einer Nachwuchsspielerin ist zur Bestimmung des Faktors Club die Liga der am tiefsten qualifizierten Mannschaft des Clubs der Spielerin im Zeitpunkt des Registrierungsantrags massgeblich, unabhängig davon, in welcher Liga die Spielerin zu Saisonbeginn tatsächlich spielt. Sollte die Spielerin nach drei Spielen in einer höheren Liga spielen, die einen Einfluss auf den Clubfaktor hat, wird der Clubfaktor dieser Liga entsprechend für die Berechnung angewendet. Bei einer Aktivspielerin ist zur Bestimmung des Faktors Club die Liga der Mannschaft massgeblich, für welche die Spielerin zu Saisonbeginn registriert wird.
- Ausbildungsentschädigungen für nicht zuteilbare AE fliessen in einen zweckgebundenen Fonds zur Unterstützung der nachhaltigen Nachwuchsförderung im Schweizerischen Fraueneishockey. Dieser Fonds wird durch die SIHF treuhänderisch verwaltet. Einmal jährlich wird ein Bericht zu Händen der Versammlung der Clubs der Frauenligen erstellt. Die Versammlung der Clubs der Frauenligen entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung dieser Gelder (Art. 24 Abs. 3).
- Die maximale Schadenersatzsumme bei vorzeitiger Auflösung eines Arbeitsvertrages durch eine Spielerin beträgt CHF 10'000 (Art. 29 Abs. 1).